



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-2852B

Datum 24.02.2022

Beschluss

auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

Zusätzliche Mittel für Personalkosten durch Tarifkostensteigerungen

Die im Tarifvertrag der Länder (TV-L) zusammengeschlossenen Tarifvertragsparteien haben sich Ende November 2021 auf einen Tarifabschluss geeinigt. Der neue Tarifvertrag gilt vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2023. Neben einer Entgelterhöhung von 2,8 Prozent zum 01.12.2022 wurde auch eine sogenannte Corona-Sonderzahlung i.H.v. 1300 Euro vereinbart. Die zuständige Fachbehörde teilte mit ihrem Schreiben vom 14.01.2022 mit, dass Mittel für die im TV-L tariflich vereinbarten Corona-Sonderzahlungen aus den bestehenden Haushaltsmitteln der Bezirke geleistet werden müssen und nicht in eine zusätzliche Erhöhung der Rahmen- und Zweckzuweisungen eingestellt werden.

In der Antwort des Senates zur schriftlichen kleinen Anfrage Betr. „Tarifabschluss vom 29.11.2021 für den TV-L: Übernahme der Einmalzahlung in der Kinder- und Jugendhilfe als Bestandteil der Tarifeinigung?“ (Drs. 22/7158) heißt es zudem: „Die Bezirke haben auf mögliche Mehrbedarfe infolge von Tarif- bzw. Personalkostensteigerungen hingewiesen, ohne diese im Einzelnen zu konkretisieren.“

Nach Angabe zu den erhöhten Personalkosten der Freien Träger in der Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung, SAJF (Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe) und Schule-Jugendhilfe belaufen sich unter Berücksichtigung der Entgelterhöhung zum 01.12.2022 und der Corona-Sonderzahlung i.H.v. 1.300 Euro für alle Träger die Mehrkosten durch TK-Steigerung im Bezirk Altona im Jahr 2022 auf 230.870 Euro.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass es neben Trägern, die den TV-L anwenden bzw. in Anlehnung an diesen vergüten, in der Landschaft der freien Träger auch jene gibt, die nach anderen Tarifwerken vergüten. Diese „weiteren Tarifierwerber:innen“ stehen im laufenden Jahr teils anstelle einer „Corona-Sonderzahlung“ vor der Einigung einer „klassischen“ linearen Vergütungserhöhung, bzw. haben diese bereits abgeschlossen und wenden diese vor dem 01.12.2022 an. Auch diese Träger:innen benötigen daher dringend entsprechende Mittel in ihren Zuwendungen.

Die Bezirksversammlung möchte in Bezug zu § 74 Abs. 5 SGB VIII darauf hinweisen, dass unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe an öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anzulegen sind.

Insbesondere vor dem Hintergrund des großen Engagements und der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie, mit denen Mitarbeitende in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe seit Beginn konfrontiert sind, ist eine große Wertschätzung für diese angezeigt. Trotz Lockdown, Kontaktbeschränkungen und sich immer wieder verändernden Hygieneanforderungen haben die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dank der Kreativität der Mitarbeitenden aufrechterhalten und bedarfsorientiert gestaltet werden können.

Corona-Zahlungen nach dem Tarifabschluss des TV-L und erzielte „klassische“ lineare Vergütungserhöhungen sind nach Auffassung der Bezirksversammlung vollumfänglich zuwendungsfähig, soweit die Träger der freien Jugendhilfe vergleichbare Maßstäbe anlegen, wie der öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Bezirksversammlung als dringend erforderlich, die Rahmen- und Zweckzuweisungen für den Bezirk Altona kurzfristig um die oben genannten Mittel zu verstärken.

Die Bezirksversammlung beschließt Folgendes:

- 1. Das Jugendamt wird gem. § 19 BezVG aufgefordert, gegenüber der Fachbehörde die durch die Tarifierhöhung und Corona-Sonderzahlung sowie den weiteren entstandenen Tarifkostensteigerungen entstehenden Mehrbedarfe der freien Träger im Bezirk Altona gegenüber der zuständigen Fachbehörde darzustellen.**
- 2. Die Sozialbehörde und die Finanzbehörde werden gem. § 27 BezVG gebeten, kurzfristig die durch die Tarifierhöhungen zum TV-L sowie weiteren entstandenen Tarifkostensteigerungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für die sogenannte Corona-Sonderzahlungen, zusätzlich in die Rahmen- und Zweckzuweisung einzustellen. Diese Mittel werden vom Bezirk Altona so bewirtschaftet, dass Träger:innen, die den TV-L ordentlich anwenden bzw. Träger:innen, die sich bei den Vergütungen ihrer Beschäftigten am TV-L orientieren, diese Einmalzahlung in Höhe ihres Stellenumfanges sowie die weitere Tarifierhöhung im Projekt bewilligt wird. Alle anderen Träger:innen erhalten je nach ihrem individuellen Tarifabschluss 2022 gem. ihrem Tarif/AVR, die dadurch entstehenden Mehrkosten aus den genannten Mitteln.**